2, <u>Amtsgerichtliche</u> <u>Geschäfte</u>, die sich in zwei Hauptabtheilungen, nämlich 1) bestimmte Zeit-Angelegenheiten, 2) Verhandlungen über Streitsachen, und zwar solche Angelegenheiten, welche in den Kreis der Amtsgerichtlichen Geschäfte gehören, und in der Regel in einer Sitzung abgemacht werden können, und sich deshalb vorzugsweise zu schriftlichen Verhandlungen eignen.

a, Rechnungs- und Vormundschafts-Sachen der Amtsbürgermeister, der zum Bezirke gehörigen Rittergutsbesitzer, welche vermöge des Gesetzes selbst, die Obervormundschaft über Minderjährige haben, und zwar solche Mündel, welche in dem Bezirke ihre Wohnung haben, oder deren Vormünder ihren Wohnsitz nicht haben, oder wo die Vormünder ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, oder wo sie mit Mißbrauch ihrer Gewalt nicht auch zu andern Leistungen benutzt werden und sich deshalb nöthig gebenden Falls (z. B. Todesanzeigen) auch gerichtliche Hülfe.

b, Amtsbürgermeister, nämlich Zwangs-Sachen zum Beitrage der Kirchen-Gemeinde-Bedürfnisse, (Pfarrlehne, Kirchen, Schulen, ebenso zum Unterhalte der Pfarrer, Kirchen- und Schullehrer) und Rechnungs-Sachen über Kirchen-Schul-Gemeinde-Angelegenheiten.

c, <u>Gerichtsherrn</u>, und zwar Patrons- und Grundherrn, Rechnungs-Sachen über die Verwaltung der verschiedenen Gerichtsherrlichen Einkünfte, sowie derjenigen, die zu solchen Grundherrlichen eine gewisse schriftmäßige Leistung, die